

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen und NFTs

Im Zuge der Ökosozialen Steuerreform wurde beschlossen, dass Einkünfte aus Kryptowährungen der **Kapitalertragsteuer** unterliegen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Erzielung von Einkünften aus Kryptowährungen keinen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Kryptowährungen, die **nach dem 28. Februar 2021** angeschafft wurden (Neuvermögen), sind deshalb zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu zählen und **seit 1. März 2022 mit 27,5 % KEST** zu besteuern.

Kryptowährungen, die **bis zum 28. Februar 2021** angeschafft wurden (Altbestände), sind von der Neuregelung nicht betroffen. Sie unterliegen noch den Bestimmungen zu den Einkünften aus Spekulationsgeschäften und somit bei Veräußerung innerhalb der 1-jährigen Behaltefrist dem Einkommensteuertarif.



Chinnapong / shutterstock.com

Mit der Ökosozialen Steuerreform wurde auch die Besteuerung von Kryptowährungen neu geregelt.

Für **laufende Einkünfte** aus Kryptowährungen und für **Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen** von Kryptowährungen (realisierte Kursgewinne) ist die Entrichtung von **27,5 % KEST ab dem 1. Jänner 2024 verpflichtend**.

Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen zählen etwa **Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen** wie z. B. Zinsen aus der Verleihung von Kryptowährungen („Lending“) oder der **Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess**, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden („Mining“).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen entstehen etwa aus dem **Verkauf von Kryptowährungen**, aus dem **Tausch von Kryptowährungen** gegen gesetzlich anerkannte Fremdwährungen und aus dem Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen.

Freiwillige KESt-Besteuerung bis 31. Dezember 2023

Für **Einkünfte bis zum 31. Dezember 2023** besteht noch die Möglichkeit eines **freiwilligen KESt-Abzugs**. Die KESt wird in diesen Fällen **einbehalten** und an das Finanzamt abgeführt. Es ist somit nicht mehr nötig, dass der Anleger diese Kapitalerträge in seine Steuererklärung aufnimmt, weil mit der Einbehaltung der KESt die Einkommensteuer abgegolten ist. Wird dieser freiwillige KESt-Abzug jedoch nicht vorgenommen, dann sind diese Einkünfte **im Rahmen der Einkommensteuererklärung** anzugeben.

Besteuerung von NFTs

NFTs (Non-Fungible Token) fallen nicht unter den Begriff der Kryptowährungen, da sie einmalig und nicht teilbar sind und nicht als Tauschmittel fungieren. Für sie gelten nach wie vor die Bestimmungen für **Einkünfte aus Spekulationsgeschäften**.